

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. März 2017

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

20.06.2017

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-21/17

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2169

Geltungsdauer

vom: **20. Juni 2017**

bis: **30. März 2022**

Antragsteller:

AIR FIRE TECH Brandschutzsysteme GmbH

Stranzenberggasse 7b/2

1130 WIEN

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandfähiger Revisionsöffnungsverschluss

"FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2169 vom 6. März 2017. Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "FIREREV BASIC...30" bzw. "FIREREV DUO...30" und seine Verwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Es werden je nach Ausführungsart des Revisionsabschlusses die Ausführungsvarianten "FIREREV BASIC...30" und "FIREREV DUO...30" unterschieden.

1.1.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, einem inneren und ggf. einem äußeren Flügel, den Verschlüssen sowie den Zubehörteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Innerer/äußerer Flügel und Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.1.4 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen/Bauprodukten.

1.1.5 Der Revisionsabschluss darf die in Tabelle 1 angegebenen Abmessungen (Nenngröße) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Tabelle 1

Abmessungen	Breite x Höhe
minimal	200 mm x 200 mm
maximal	600 mm x 600 mm

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten nach Abschnitt 1.2.4 angewendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² im geschlossenem Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinnern nach außen über mindestens 30 Minuten.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.³ Zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Verschlüsse wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.³

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens und der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1ff. (in der jeweils gültigen Ausgabe, s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.55-2169**

Seite 4 von 4 | 20. Juni 2017

- 1.2.3 Der Revisionsabschluss ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderung dichtschließend besteht.
- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installationschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauart wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 4.2.2) eingebaut werden.
- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Verwendung in Installationsschächten gemäß Abschnitt 1.2.4 im Innenbereich von baulichen Anlagen nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2. Abschnitt 4.2.1.1 wird wie folgt geändert:

Der Verweis "1.2.3" wird geändert in den Verweis "1.2.4".

3. Sämtliche Bestimmungen (auch in den Anlagen) zu den Dichtungen werden ersatzlos gestrichen.

4. Die beim DIBt hinterlegte Anlage 02 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird durch die beim DIBt hinterlegte Anlage Ä/02 zu diesem Bescheid ersetzt.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

⁴ DIN 4102-4:1994-03

einschließlich aller Berichtigungen und DIN 4102-1/A1:2004-11 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile